
**Verordnung für die familienergänzende Betreuung
von Kinder im Vorschulalter (VOKV)
der Politischen Gemeinde Weiach**

vom 01. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen		
	Artikel 1	Zweck	2
	Artikel 2	Grundsätze	2
	Artikel 3	Geltungsbereich	2
II.	Berechnung der Beiträge		
	Artikel 4	Grundsatz	3
	Artikel 5	Betreuungstarife	3
	Artikel 6	Steuerbares Vermögen	3
	Artikel 7	Massgebendes Einkommen	3
	Artikel 8	Beitragstabelle	3
	Artikel 9	Unterlagen	3
	Artikel 10	Neuberechnung des Beitrags	3
	Artikel 11	Rückzahlung und Nachforderung	4
	Artikel 12	Härtefälle	4
	Artikel 13	Unterstützungsbeiträge	4
III.	Vollzug		
	Artikel 14	Beitragsreglement	4
	Artikel 15	Einstellung der Beträge im Voranschlag	4
	Artikel 16	Fehlende, unvollständige und falsche Angaben	4
IV.	Schlussbestimmungen		
	Artikel 17	Inkrafttreten	4

Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV)

Vorbemerkung

Diese Verordnung gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Weiach wohnhaft sind. Wird die elterliche Sorge nur von einem Erziehungsberechtigten oder nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für den oder die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. In dieser Verordnung wird jedoch einfachheitshalber nur der Begriff "Erziehungsberechtigte" verwendet.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 KJHG erlassen wird, regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Weiach (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien festlegen zu können.

Artikel 2 Grundsätze

Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen und bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung der externen Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Artikel 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für erwerbstätige Erziehungsberechtigte für die Zeit der Berufsausübung (inkl. Weg), die

- a) ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung oder bei Tagesfamilien betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
- b) mit den betreuten Kindern in der Gemeinde wohnhaft sind;
- c) für Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

II Berechnung der Beiträge

Artikel 4 Grundsatz

Die Berechnung eines allfälligen Beitrags an die Betreuungskosten einer Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen und Vermögen) sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Kinder.

Artikel 5 Betreuungstarife

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Diese haben den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen.

Artikel 6 Steuerbares Vermögen

Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbeitrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde.

Artikel 7 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Artikel 8 Beitragstabelle

Die Beiträge, welche auf dem vom Gemeinderat definierten Vollkostentarif gewährt werden, sind in einer Beitragstabelle festzuhalten. Diese Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Artikel 9 Unterlagen

Die Berechnung des Beitrags stützt sich auf aktuelle Unterlagen, aus denen das massgebende Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten hervorgeht. Diese Belege sind der Gemeinde zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Unterstützung einzureichen.

Artikel 10 Neuberechnung des Beitrags

Die Berechtigung und Berechnung des Beitrags werden jährlich durch die Gemeinde überprüft.

Artikel 11 Rückzahlung und Nachforderung

Ergeben sich Änderungen beim massgebenden Einkommen und/oder Vermögen, kann die Gemeinde Weiach Rückforderung verlangen.

Artikel 12 Härtefälle

Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

Artikel 13 Unterstützungsbeiträge

Bei Härtefällen können Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

III Vollzug

Artikel 14 Beitragsreglement

Mit der Erledigung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der ausserfamiliären Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird die Sozialbehörde beauftragt. Der Gemeinderat erlässt dazu gestützt auf diese Verordnung ein Beitragsreglement (REKV), das die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen enthält.

Artikel 15 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge sind jährlich in den Voranschlag der Politischen Gemeinde aufzunehmen.

Artikel 16 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Werden der Gemeinde zur Berechnung des Beitrags keine oder nur unvollständige Belege geliefert, werden keine Beiträge gewährt.

Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden. Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen samt einem Zins von 5% zurückerstattet werden.

IV Schlussbestimmungen

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Weiach, 31. Oktober 2018

Gemeinderat Weiach

Stefan Arnold
Gemeindepräsident

Pascale Wurz
Gemeindeschreiberin